

**Stadt Wallenfels**

# **Satzung**

## **zur Erhaltung von Schneidmühlen**

### Präambel

Die Stadt Wallenfels wurde über Jahrhunderte von der Flößerei, der Holzverarbeitung und der Holzwirtschaft geprägt. Es ist deshalb ein wichtiges Ziel der Städtebauförderung und Stadtsanierung, insbesondere die erhaltenen, noch oder ehemals mit Wasserkraft zu betreibenden Schneidmühlen einschließlich der Mühlgraben und Wehre als historisch bedeutsame und typische Bausubstanz zu erhalten. Die nachfolgende Erhaltungssatzung soll dazu beitragen, dieses öffentliche Anliegen zu realisieren.

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Wallenfels folgende

### **Satzung zur Erhaltung von Schneidmühlen**

#### **§ 1**

Im Hinblick auf die städtebauliche und geschichtliche Bedeutung von Schneidmühlen im Stadtbereich Wallenfels bedürfen zur Erhaltung von deren städtebaulicher Eigenart die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen auf nachfolgenden Grundstücken der Genehmigung:

- Thoma-Lorzenmühle in Schnappenhammer  
Fl.Nr. 371 und 345 Gemarkung Schnaid
- Klingersmühle in Wallenfels  
Fl.Nr. 178 und 179/1 Gemarkung Wallenfels
- Hammermühle in Wallenfels  
Fl.Nr. 1559 und 1501 Gemarkung Wallenfels

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, den 13.06.1988  
Stadt Wallenfels  
Nürnberger  
1. Bürgermeister